Noch: 1. Ausprägung von Reichsmünzen und Einziehung von Landesmünzen.

Zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen sind den Münzstätten in Pfund Feingold überwiesen worden i. J. 1881: 9 021,0, 1882: 25 303,9, überhaupt bis Ende 1882: (Pf. fein) 1 290 563,3

Davon bis Ende 1882 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen verwandt » » 1 273 166,6

Unter den überwiesenen 1 290 563,3 Pfund fein waren für Reichsrechnung » » 946 714,5 (der Rest für Private).

Die 946 714,5 Pfund fein hatten einen Anschaffungswerth von . . (1000 M.) 1 312 436,6

und einen Münzertrag (1 395 M. aus 1 Pf. fein) von . . . . » » 1 320 666,7

so dass sich ohne Rücksicht auf die Prägekosten ein Brutto-Münzgewinn ergiebt von . . . . . (1000 M.) 8 230,1

An Prägegebühren für Prägungen auf Privatrechnung sind bis Ende 1882 überhaupt in die Reichskasse geflossen (0,25 M. für 1 Pf. fein) . . . . . (1000 M.) 79,7

Die Reichsbank hat bisher Gold erworben:		von Privaten.	vom Reich.	zusammen.
bis Ende 1880	(1000 M.)	141 181,1	315 510,0	456 691,1
im Jahre 1881	» »	47 107,9	—	47 107,9
» » 1882	» »	110 871,5	—	110 871,5
Ueberhaupt bis Ende 1882	(1000 M.)	299 160,5	315 510,0	614 670,5

Zur Ausprägung von Reichssilbermünzen sind den Münzstätten an Landessilbermünzen und Barren aus affinirten Landessilbermünzen bis Ende 1882 überwiesen (Pf. fein) 4 421 155,2

zu einem Anschaffungswerthe von . . . . . (1000 M.) 399 362,6

entsprechend einem Münzertrage (100 M. für das Pf. fein) von . . . . . » » 442 115,5

so dass sich, abgesehen von Prägekosten, ein Brutto-Münzgewinn ergiebt von » » 42 752,9

Eine Herstellung und Veräusserung von Silberbarren hat 1881 und 1882 nicht stattgefunden.

Ueber die finanziellen Ergebnisse der Münzreform ist zu bemerken, dass sich die im vorigen Jahrgange dieses Jahrbuchs für die Zeit bis Ende März 1880 berechnete, aus Anleihemitteln gedeckte Gesammt-Mehrausgabe von 44 069,5 (1000 M.) in den Etatsjahren 1880/81 und 1881/82 durch Verluste beim Verkauf von 89,5 Pfund Feinsilber und von Kupfer etc. um 1 343,8 M., mithin auf 44 070,8 (1000 M.) erhöht hat.

2. Einziehung und Vernichtung von Landespapiergeld und Ausgabe von Reichskassenscheinen.

Gesetz vom 30. April 1874, R. G. Bl. S. 40.

(Centralblatt für das Deutsche Reich, 1882 S. 216/217.)

	1 000 M.
1. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes nach dem Stande vom 30. April 1874	184 298,5
2. Davon bis Ende März 1882 als eingezogen und vernichtet oder als präcludirt nachgewiesen	183 143,8 [1]
3. Maximalbetrag der den einzelnen Staaten zu gewährenden Vorschüsse (§. 3 Abs. 1 des Gesetzes)	54 889,9
4. An Reichskassenscheinen sind bis Ende März 1882 ausgegeben:	
a) als definitiver Antheil der einzelnen Staaten (§. 1 des Gesetzes)	120 000,0
b) zur Deckung der auf die Reichshauptkasse angewiesenen Vorschüsse (siehe oben Ziffer 3)	54 120,1 [1]
5. Auf die nach Ziffer 4b. gewährten Vorschüsse sind bis Ende März 1882 von den Staaten erstattet und in Folge dessen an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet	21 955,9
6. Mithin sind Ende März 1882 an ausgegebenen Reichskassenscheinen verblieben	152 164,2
Dagegen waren vorhanden: Ende März 1881 . . .	155 785,5
» » 1880 . . .	159 444,8
» » 1879 . . .	163 097,9
» Dezbr. 1877 . . .	168 911,8
» » 1876 . . .	171 838,8
» » 1875 . . .	128 179,7
7. Die Ende März 1882 vorhandenen Reichskassenscheine (siehe oben Ziffer 6) bestanden aus:	
7 904 008 Abschnitten à 5 M. . . .	39 520,0
1 808 996 » » 20 » . . .	36 179,9
1 529 285 » » 50 » . . .	76 464,3

[1]) Die Abweichungen dieser Zahlen von den entsprechenden des vorigen Jahrgangs beruhen lediglich in Aenderungen der betreffenden Beträge beim Grossherzogthum Baden.